



Öffentliche Beschlussvorlage

an den Rat

Vorl.-Nr.: 275/2002
Fachbereich: Finanzen und Controlling
Produktnummer: 20.02.04
Datum: 22.11.2002
Gez.: Heinz Roling

12.12.2002	Hauptausschuss				
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:

19.12.2002	Rat				
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:

Betreff

Änderung der Abfallentsorgungssatzung und der Abfallgebührensatzung sowie Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2003

Beschlussvorschlag (1)

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Coesfeld (Anlage A) wird beschlossen.

Beschlussvorschlag (2)

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Coesfeld (Anlage B) wird auf der Grundlage der Gebührenkalkulation vom 22.11.2002 (Anlage C) beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Objektbezogene Einnahmen	Gesamtkosten Maßnahme	Objektzuschüsse (Zusch., Beiträge)	Eigenanteil	Jährliche Folgekosten
2.432.738,00 €	2.432.738,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Ergänzende Darstellung

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) sind Benutzungsgebühren kostendeckend zu kalkulieren.

Begründung

zu Beschlussvorschlag (1) Änderung der Abfallentsorgungssatzung

▪ **Einrichtung Wertstoffhof – Einstellung der Sammlungen über Abrufkarte**

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am 23.05.2002 die Verwaltung beauftragt, die notwendigen Maßnahmen zur Errichtung eines Wertstoffhofes zum 01.01.2003 einzuleiten. Des Weiteren wurde neben der Einstellung der Abrufabfuhr von Altteppichen/Teppichböden beschlossen, mit dem Abfuhrunternehmer dahingehend zu verhandeln, dass die Sammlungen von Sperrgut sowie Kühlgeräten, Elektroschrott und Altmetall auf Abruf ab dem 01.01.2003 eingestellt werden. Zur Gesamtsystematik wird auf die Beschlüsse 6 – 8 einschl. der Begründungen verwiesen.

Der Wertstoffhof wird auf dem Gelände der Firma Rethmann, Brink 37 b, 48653 Coesfeld, neben der Deponie für Siedlungsabfälle des Kreises Coesfeld in Höven, eingerichtet und durch Rethmann betrieben. Die Fläche wurde zwischenzeitlich befestigt und eingezäunt. Die Container werden bis Ende Dezember aufgestellt. Bürger/innen aus Billerbeck, Rosendahl und Coesfeld haben dann die Möglichkeit, montags, mittwochs und freitags in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr und samstags von 8.30 bis 13.30 Uhr das Angebot des Wertstoffhofes zu nutzen. Alle drei Kommunen werden die Sammlungen über Abrufkarten zu Beginn des Jahres 2003 einstellen. In § 16 Abs. 3 u. 4 ist aufgeführt, welche Wertstoffe kostenlos bzw. gegen Zahlung eines privatrechtlichen Entgeltes an die Firma Rethmann abgegeben werden können. Die Coesfelder Bevölkerung wird durch eine Infobroschüre, die dem Abfuhrkalender 2003 beigelegt wird, entsprechend unterrichtet werden. Daneben ist beabsichtigt, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu informieren.

Auf Grund der Änderungen hinsichtlich der Einstellung der Abfahren auf Abruf sowie der Errichtung des Wertstoffhofes ist es erforderlich, die Abfallentsorgungssatzung in den §§ 2, 10, 13, 15 und 16 anzupassen.

▪ **Gewerbeabfallverordnung**

Die Gewerbeabfallverordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft. Sie regelt im Kern, dass jeder Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen (z.B. Industrie- und Gewerbebetriebe) eine sogenannte Pflicht-Restmülltonne der Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger benutzen muss. Damit eine Ermächtigungsgrundlage zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung gegeben ist, müssen entsprechende Regelungen in die städtische Satzung aufgenommen werden. Dies ist in Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen in den §§ 6, 11 und 18 geschehen.

In § 11 Abs. 3 werden die Maßgaben für die Zuteilung der Gefäßgröße für die Pflicht-Restmülltonne nach § 7 Satz 4 GewAbfV fixiert. Für die Berechnung des erforderlichen Behältervolumens werden Einwohnergleichwerte herangezogen, die nach Branchen gestaffelt und gewichtet errechnet werden. Je ermittelten Einwohnergleichwert ist ein erforderliches Mindest-Gefäßvolumen bereitzuhalten.

Im Laufe des Jahres 2003 ist beabsichtigt, mit dem Einstieg in die Umsetzung der Verordnung zu beginnen.

▪ **Weitere Satzungsänderungen**

Es ist geboten, die Regelung in § 16 Abs. 7 n.F. (vorher § 16 Abs. 4) bezüglich des Durchmessers und der Länge des Strauchwerkes an die tatsächlichen Gegebenheiten in der Praxis anzupassen.

Die Änderung in § 24 Abs. 1, Buchstabe b), von § 11 Abs. 2 in § 11 Abs. 1 entspricht der sachlich richtigen Norm.

▪ **Neuer Positivkatalog (Anlage 1 zur Satzung)**

Der Kreis Coesfeld hat als Vorschlag für die Städte und Gemeinden einen neuen Positivkatalog auf Grundlage der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) erstellt. Dieser Katalog wurde an die Organisation der Abfallentsorgung der Stadt Coesfeld angepasst und soll in dieser Form Anwendung finden. Der z.Zt. geltende Positivkatalog als Anlage 1 der Satzung (gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 1.) wird durch den neu gefassten Positivkatalog ersetzt.

zu Beschlussvorschlag (2) **Änderung der Abfallgebührensatzung sowie Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2003**

Die Grundlagen der Kalkulation der Gebührensätze für das Jahr 2003 mit Erläuterungen ergeben sich aus der Anlage C.

Anlagen:

Anlage A: 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Coesfeld

Anlage B: 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Coesfeld

Anlage C: Gebührenkalkulation vom 22.11.2002